

BVGer D-3950/2017 vom 27. März 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3950_2017

FR: TAF D-3950/2017 du 27 mars 2019

IT: TAF D-3950/2017 del 27 marzo 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM. Dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.3

Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1; Art. 52 Abs. 1 VwVG; aArt. 108 Abs. 1 AsylG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In der Beschwerde wird zunächst die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz für die Durchführung einer ergänzenden Anhörung zur vollständigen Sachverhaltsabklärung beantragt. Diese formelle Rüge ist vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnte, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 4.2

Gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG hat die Eingabe von Asylgesuchen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, schriftlich und begründet zu erfolgen. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin bereits im Jahr 2008 das erste Mal um Asyl in der Schweiz ersucht. Mit Urteil des Bundesverwaltungsgericht D-6826/2011 vom 14. Januar 2013 wurde rechtskräftig über dieses Asylgesuch entschieden, weshalb die erneute Asylgesuchstellung vom 15. November 2016 vom SEM korrekterweise als Mehrfachgesuch entgegengenommen wurde.

E. 4.3

Über Mehrfachgesuche nach Art. 111c AsylG wird zwar grundsätzlich in einem Aktenverfahren ohne weitere Anhörung der Gesuchstellenden entschieden. Art. 29 AsylG (Anhörung zu den Asylgründen) soll a priori bei Mehrfachgesuchen nicht mehr zur Anwendung kommen, selbst wenn die gesuchstellende Person vor Antragstellung in ihr Heimatland zurückgekehrt ist. Geändert wurden daher auch die formellen Anforderungen an die Eingabe von weiteren Asylgesuchen dahingehend, dass solche Gesuche im Rahmen einer bestimmten Zeit nach Abschluss eines vorangegangenen nationalen Asylverfahrens nur noch schriftlich und begründet eingereicht werden können (BVGE 2014/39 E. 4.3). Das Bundesverwaltungsgericht hat aber gleichzeitig festgestellt, dass im Zusammenhang mit Mehrfachgesuchen dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass auch die zweiten Asylgesuche jener Personen nach den Regeln von Art. 111c AsylG zu behandeln sind, die zwischenzeitlich in ihr Heimatland zurückgekehrt sind. In diesen Fällen könnten tatsächlich neue beachtliche Gründe für eine Verfolgung geltend gemacht werden, die von den Gesuchstellenden in einer schriftlichen (Laien-)Eingabe nicht ausführlich genug darlegt werden können (BVGE 2014/39 E. 5.5).

E. 4.4

Vorliegend verzichtete das SEM auf die Durchführung einer Anhörung trotz der aktenkundigen und mehrjährigen Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Iran. Die Vorinstanz stützte sich dabei auf ihre - vom Rechtsvertreter verfasste - schriftliche Eingabe,

in welcher die Asylgründe zwar umfassend, indessen trotzdem zwangsläufig in zusammengefasster Form auf knapp drei Seiten von einer Drittperson dargestellt werden. Bei den geltend gemachten Behelligungen handelt es sich nicht wie für Mehrfachgesuche aufgrund deren Natur typischerweise in der Schweiz vorgefallene und daher einfacher einer Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehende Sachverhaltselemente (wie z.B. exilpolitische Tätigkeit), sondern um geltend gemachte neue direkte Verfolgungsmassnahmen durch die iranischen Sicherheitsbehörden. In der angefochtenen Verfügung setzt sich das SEM indessen nicht mit neu geltend gemachten Vorfällen auseinander, sondern stützt sich auf die Einschätzung der Schweizer Asylbehörden im ersten Asylverfahren. So sei das Vorbringen, wonach sie und ihr Ex-Mann bereits vor der Ausreise aus dem Iran asylrechtlich relevante Probleme gehabt hätten, von den Asylbehörden als unglaubhaft qualifiziert worden und es würden keine Hinweise bestehen, dass das Profil des Ex-Mannes ein asylrelevantes Ausmass angenommen hätte, weshalb die geltend gemachte Reflexverfolgung nicht geglaubt werde. Mit dieser Argumentationsweise wird aber verkannt, dass es sich bei der Gefährdungseinschätzung der Schweizer Asylbehörden stets um eine hypothetische Prüfung handelt. Die Abstützung auf diese Argumentation trotz der Geltendmachung neuer Sachverhaltselemente, welche diese hypothetische Gefährdungseinschätzung der Asylbehörden widerlegen würden, ist demnach redundant und entbehrt der Logik.

E. 4.5

Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der vorliegend vorgebrachten Behelligungen auf Basis der schriftlichen Eingabe kann denn auch nicht abschliessend erfolgen. So vermag die schriftliche Stellungnahme den Ablauf der Verhaftungen kaum in umfassender und überzeugender Weise darzustellen, so dass beispielsweise die inneren Vorgänge und Überlegungen der Beschwerdeführerin nicht beurteilt werden können und auch Detailschilderungen zu den Verhaftungen und den damit zusammenhängenden Nebenhandlungen fehlen. Schriftlich kann denn auch die Zunahme der Angst und des Drucks kaum geschildert werden. Ohne Anhörung fehlt die Möglichkeit von Rück- und Ergänzungsfragen, spontanen Äusserungen und die unmittelbare Gelegenheit, zu Widersprüchen und Unplausibilitäten Stellung nehmen zu können. Schliesslich fehlt auch die Feststellung wesentlicher Sachverhaltselemente gänzlich, wie beispielsweise ihre genauen Bemühungen, eine Arbeit im Iran zu finden, oder die genauen Personalien und der Verbleib des (neuen) Ehemannes der Beschwerdeführerin. Auch wenn die schriftliche Eingabe vom 29. November 2016 von guter Qualität ist, vermag diese im vorliegenden Einzelfall aufgrund der komplexen Verfolgungsgeschichte, welche ferner im Zusammenhang zu ihrem Ex-Mann steht, eine persönliche Anhörung der Beschwerdeführerin nicht zu ersetzen.

E. 4.6

Zusammenfassend stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der rechtserhebliche Sachverhalt im Zusammenhang mit den Geschehnissen nach der Rückkehr in den Iran aufgrund der fehlenden mündlichen Befragung der Beschwerdeführerin als nicht rechtsgenügend erstellt erachtet werden muss. Im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1; Krauskopf/Emmenegger/Babey, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren,

Waldmann/Weissberger (Hrsg.) 2015, Art. 12 VwVG N 15 ff., Kölz/ Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 1043 ff.).

E. 5.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

E. 5.2

Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 5.3

Nach dem Gesagten erweist sich eine Kassation als angezeigt. Zwar kann auch das Bundesverwaltungsgericht einzelne Untersuchungsmassnahmen veranlassen und selber durchführen. Da jedoch der Sachverhalt nicht abschliessend geklärt erscheint und umfassende Untersuchungsmassnahmen notwendig sind, ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz wird angewiesen, die Beschwerdeführerin insbesondere bezüglich ihrer Erlebnisse nach der Rückkehr in den Iran und ihrem auf Beschwerdeebene neu geltend gemachten exilpolitischen Engagement anzuhören.

E. 6

Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den übrigen Vorbringen im Beschwerdeverfahren.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat am 7. September 2017 eine Kostennote zu den Akten gereicht, welche einen Gesamtaufwand für das Verfahren von 6.25 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 300.- zuzüglich Fr. 29.60 Auslagen ausweist. Dies wird als angemessen erachtet. Indessen ist in dieser Kostennote die Eingabe vom 16. August 2018 noch nicht berücksichtigt. Auf die Nachforderung einer aktualisierten Kostennote kann jedoch verzichtet werden, da sich im vorliegenden Verfahren der Aufwand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Der Beschwerdeführerin ist somit eine Parteientschädigung zu Lasten des SEM in der Höhe von Fr. 2200.- (inkl. Spesen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.